

Informationen zur Quarantänedauer und Verkürzungsmöglichkeiten („Freitestung“)

Stand: 16.09.2021

Aktuell wurden die gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zur Quarantänedauer und deren Verkürzungsmöglichkeiten mehrfach geändert. So hat das Robert-Koch-Institut seine fachlichen Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement grundlegend überarbeitet. Infolge davon hat das Land Hessen zum 16.09.2021 ebenfalls seine Coronavirus-Schutzverordnung angepasst. Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen eine Übersicht über die Rechtslage bieten:

<p>Für PCR-positiv getestete Personen</p>	<p>Die häusliche Quarantäne dauert 14 Tage. Am 14. Tag besteht die Verpflichtung, sich erneut testen zu lassen. Hierfür sind sowohl Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests möglich. Schnelltests in Eigenanwendung sind nicht zulässig.</p> <p>Für PCR-positiv getestete Kinder und für Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, die häusliche Quarantäne bereits am 7. Tag nach PCR-Testung durch eine negative PCR-Testung zu verkürzen.</p>
<p>Für Haushalts- mitglieder von PCR- positiv getesteten Personen</p>	<p>Die häusliche Quarantäne dauert 14 Tage. Am 14. Tag besteht die Verpflichtung, sich testen zu lassen. Hierfür kommen sowohl Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests infrage. Schnelltests in Eigenanwendung sind nicht möglich. Für Genesene und vollständig Geimpfte besteht keine Quarantäneverpflichtung.</p> <p>Für im Haushalt lebende minderjährige Kinder und Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, die häusliche Quarantäne bereits am 10. Tag nach PCR-Testung durch eine negative PCR-Testung zu verkürzen.</p>
<p>Für Kontakt- personen außerhalb des Hausstandes von PCR- positiv getesteten Personen</p>	<p>Die Quarantäne dauert 10 Tage und beginnt mit dem Tag des letzten Kontaktes zur PCR-positiven Person. Die Quarantäne endet automatisch, eine Verpflichtung zur abschließenden Testung besteht nicht. Für Genesene und vollständig Geimpfte besteht keine Quarantäneverpflichtung.</p> <p>Für Kontaktpersonen (z.B. Sitznachbar-Kind in Schule, Kontaktkind im Kindergarten) besteht die Möglichkeit, sich am 5. Tag nach PCR-Testung durch eine negative PCR-Testung zu verkürzen.</p>

Für alle gilt, die Quarantäneverkürzung erfolgt automatisch durch Erhalt des negativen PCR-Test-Ergebnisses.

Das Testergebnis muss dem Gesundheitsamt nicht vorgelegt werden; das Gesundheitsamt erteilt keine schriftliche Bestätigung zur Quarantäneverkürzung. Das negative PCR-Ergebnis ist für 14 Tage nach Testergebnis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die empfohlenen Antigen-Schnelltests zum Quarantäneende können in jeder Bürgerteststelle kostenfrei durchgeführt werden. Bürgerteststellen in Hessen finden Sie unter folgenden Link: <https://www.corona-test-hessen.de>

Die empfohlenen PCR-Testungen können Sie über ihren Haus- oder Kinderarzt oder über die Kassenärztliche Vereinigung (Tel.: 116 117) kostenfrei erhalten. Termine für das Testzentrum in Reichelheim können ebenfalls über die Rufnummer 116 117 vereinbart werden.

Wir weisen darauf hin, dass PCR-Testungen an anderen Teststellen (insbesondere am Wochenende) möglicherweise kostenpflichtig sind. Diese Kosten werden durch das Gesundheitsamt nicht übernommen.